




GEMEINDEAUFSICHT IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Andreas Gritsch
Leiter Stabsstelle Finanzen



LIECHTENSTEIN

Hauptort Vaduz
Einwohner 37'600 Einwohner
Sprache Deutsch
Währung Schweizer Franken
Fläche 160 km²
Staatsfeiertag 15. August
Staatswappen 

2



STAATSEBENEN

Im Gegensatz zur Schweiz gibt es in Liechtenstein nur 2 Staatsebenen:

- Land
- 11 Gemeinden



3



STAATSFORM

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage.

Die Staatsgewalt wird von Fürst und Volk getragen.

Das Staatsoberhaupt ist Fürst Hans-Adam II (vertreten durch Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein).



4



LANDTAG

Das Parlament als Volksvertreter und das Fürstenhaus, vertreten durch den Landesfürsten, sind die gesetzgebenden Gewalten in Liechtenstein.

Das Liechtensteiner Parlament wird Landtag genannt.

Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten.



5



REGIERUNG

Die Regierung ist das oberste Exekutivorgan Liechtensteins.

Diese als Kollegialorgan aus Regierungschef und vier Regierungsräten bestehende Regierung ist sowohl dem Landtag als auch dem Landesfürsten verantwortlich.

Sie wird für eine Dauer von vier Jahren vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt.



6



GESCHICHTLICHES

- 1699 Kauf der Herrschaft Schellenberg
- 1712 Kauf der Grafschaft Vaduz
- 1719 Vereinigung der beiden Gebiete und Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein
- 1806 Erhalt der Souveränität (Aufnahme Rheinbund)

7



WIRTSCHAFT

Seit 1923 Zollvertrag mit der Schweiz.
 Im Gegensatz zur Schweiz seit 1995 im EWR.

Bruttoinlandsprodukt:	CHF 5.3 Mrd. (2013)
Arbeitsplätze:	35'829
Landwirtschaft	0.8 %
Industrie	39.4 %
Dienstleistungen	59.8 %
Zupendleranteil:	52 %
Anzahl Unternehmen:	4'097



8



GEMEINDEAUFSICHT

Die Gemeinden ordnen und verwalten in ihrem eigenen Wirkungskreis ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbständig. Sie besorgen im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben des Staates.

Die Aufsicht über die Gemeinden obliegt der Regierung (Ministerium für Inneres).

Es gibt auf Landesebene keine eigene Gemeindeaufsichtsbehörde.

Stabsstelle Finanzen kontrolliert die Voranschläge der Gemeinden auf Gesetzmässigkeit und Vollständigkeit.

9



DIE GEMEINDEAUFSICHT

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie überprüft den Rechnungsabschluss und mindestens zweimal jährlich die finanzielle Gebarung. Sie berichtet überdies dem Gemeinderat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe.

Die Geschäftsprüfungskommission kann sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen.

→ dies nehmen alle 11 Gemeinden in Anspruch

10



FISKALISCHE EIGENSTÄNDIGKEIT

Vermögens- und Erwerbssteuer

Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags in Prozenten der Landessteuer (Bandbreite 150% bis 250%). Eigenständigkeit innerhalb der Bandbreite gegeben.

Ertragssteuer

Gemeindeanteil von 35% an den Anteilen, welche die Mindestertragssteuer überschreiten. Keine Eigenständigkeit.

Finanzausgleich

Ausgleichszahlungen gemäss der gesetzlichen Bestimmungen. Keine Eigenständigkeit.

Entgelte/Vermögenserträge/Div.

Eigenständigkeit gegeben.

11



FINANZSTRÖME ZWISCHEN DEN KÖRPERSCHAFTEN

Aufgabenbereiche mit Mischfinanzierung Land/Gemeinden (je 50%)

- Gehaltsaufwand der Primarschulen und Kindergärten
- Ergänzungsleistungen AHV/IV
- Alterspflege
- Wirtschaftliche Hilfe

Finanzzuweisungen (Land → Gemeinden)

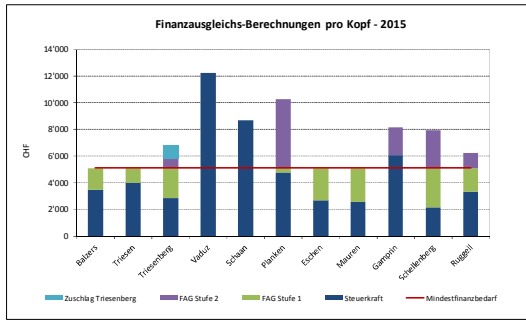
Nicht zweckgebundene Transferzahlungen

- Gemeindeanteil von 35% an den Ertragssteuern
- Finanzausgleich

12



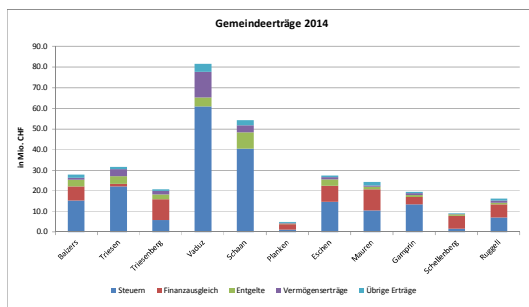
FINANZAUSGLEICH



13



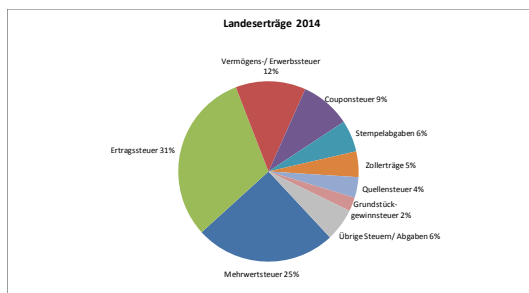
FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN AUFGABEN



14



FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN AUFGABEN



15



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Verfassung (LV)
- Gemeindegesetz (GemG)
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV)
- Landesverwaltungspflegegesetz (LVG)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

16



GEMEINDE-FINANZHAUSHALTSGESETZ

Das neue Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz ist am 1.01.2016 in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt

- die Erstellung des Gemeindevoranschlages
- die Erstellung und Abnahme der Gemeinderechnung
- die Erstellung des Finanzplanes
- die Verwaltung des Gemeindevermögens
- Aufgaben und Zuständigkeiten

17



GEMEINDE-FINANZHAUSHALTSGESETZ

Zielsetzungen der Neuerungen:

- Vereinheitlichung der Gemeinderechnungen
- Vergleichbarkeit mit Landesrechnung gewähren
- Umstellung Abschreibungspraxis (degressiv auf linear)
- Vorgabe Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Einheitliche Form und Inhalte der Gemeinderechnungen

18



RECHNUNGSPRÜFUNG

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz, Art. 16:

- Der Gemeindevorsteher hat die Gemeinderechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres der Geschäftsprüfungskommission zur Revision vorzulegen.
- Die Geschäftsprüfungskommission hat die Gemeinderechnung innerhalb von drei Wochen zu revidieren.
- Die Geschäftsprüfungskommission hat nach Abschluss der Revision dem zuständigen Gemeindeorgan über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und Antrag auf Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe zu stellen.
- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst auf Antrag des Gemeindevorstehers über die Verwendung des Jahresergebnisses.

19



INSTRUMENTE DER FINANZAUF SICHT

Einreichung von Unterlagen an das Land

- Voranschläge
Der Voranschlag ist der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Regierung prüft den Voranschlag hinsichtlich Form und Gesetzmässigkeit (u.a. formelle Vollständigkeit, Abschreibungspraxis, Einhaltung Haushaltsgleichgewicht, Finanzausgleich). Sind Beanstandungen anzubringen, weist sie ihn zur Berichtigung oder Berichterstattung an die Gemeinde zurück. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. (GFHG, Art. 10)

20



INSTRUMENTE DER FINANZAUF SICHT

- Gemeinderechnungen
Die Gemeinderechnungen werden jährlich von der Stabsstelle Finanzen angefordert und auf formelle Vollständigkeit geprüft. Eine gesetzliche Einreichungspflicht besteht nicht.
Für das gesamte Rechnungswesen und das gesamte Finanzgebaren ist der Gemeinderat gegenüber der Gemeindeversammlung und der Regierung rechenschaftspflichtig und überdies der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar. (GFHG, Art. 27)

21



AUSRICHTUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNG

Regierung

- Zukunftsorientiert: Genehmigung des Voranschlags
- Prüfungsschwerpunkt: Vollständigkeit, Gesetzeskonformität

Geschäftsprüfungskommission

- Laufende Kontrolle: Prüfung der finanziellen Gebarung mind. zweimal pro Jahr
- Vergangenheitsorientiert: Prüfung der Gemeinderechnung

Gemeinderat

- Zukunftsorientiert: Genehmigung des Voranschlags
- Vergangenheitsorientiert: Genehmigung der Gemeinderechnung

22



RECHTLICHE AUFSICHTSMASSNAHMEN

Bei Unregelmässigkeiten stehen folgende aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Verfügung (Landesverwaltungspflegegesetz):

- Beschlüsse, Anordnungen oder Verfügungen können bei Missachtung der gesetzlichen Grundlagen für ungültig erklärt und aufgehoben werden.
- Aufgaben oder Verbindlichkeiten können durch eine Pflichtigerklärung festgestellt und die Gemeinde zur Erfüllung angehalten werden.
- Ungehorsamsstrafen bis zu CHF 500 und im Wiederholungsfall bis zu CHF 1'000 gegen pflichtwidrig handelnde Behörden oder Organe der Gemeinde können verhängt werden.

23



RECHTLICHE AUFSICHTSMASSNAHMEN

- Auf Gefahr und Kosten der säumigen Gemeinde bzw. der Schuldigen kann Abhilfe geschaffen werden.
- Allenfalls ist eine Ersatzbestellung vorzunehmen.
- Zwangsverwaltung kann angeordnet werden (durch staatlichen Kommissär).
- Nötigenfalls können Behörden und Organe der Gemeinde in ihren Amtsfunktionen zeitweilig eingestellt werden.

24



FINANZSTATISTIK

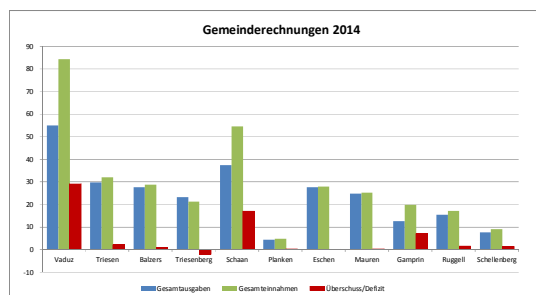
Gemäss der neuen Gesetzgebung sind die Gemeinderechnungen zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission durch die Gemeinden elektronisch öffentlich zugänglich zu machen.

Die beim Land eingereichten Gemeinderechnungen werden an das Amt für Statistik weitergegeben und von diesem für verschiedene Publikationen verwendet (Finanzstatistik, statistisches Jahrbuch, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)

25



GEMEINDEHAUSHALTE



26



GEMEINDEHAUSHALTE

	Total	Vaduz	Triesen	Balzers	Triesenberg	Schaan	Planken	Eschen	Mooren	Gamprin	Ruggell	Schellenberg
Laufende Ausgaben	179	36	21	20	14	27	3	17	16	9	9	6
Investive Ausgaben	87	19	9	8	9	10	1	10	9	4	6	2
Gesamtausgaben	266	55	30	28	23	37	4	28	25	13	16	8
Gesamteinnahmen	325	84	32	29	21	54	5	28	25	20	17	9
Überschuss/Defizit	59	29	2	1	-2	17	0	0	0	7	2	1
Finanzierungsüberschuss/-defizit zu Gesamteinnahmen	18%	36%	7%	4%	-10%	32%	10%	1%	1%	36%	9%	15%
Selbstfinanzierungsgrad	174%	284%	126%	115%	77%	271%	140%	102%	105%	294%	129%	168%
Deckungsgrad der Verbindlichkeiten	1006%	2230%	958%	852%	536%	1166%	854%	687%	348%	1038%	949%	2136%
Finanzvermögen	997	443	72	70	33	144	14	70	61	31	33	25
Einwohner (Anz.)	37'366	5'421	5'010	4'589	2'602	5'963	424	4'311	4'189	1'657	2'147	1'053
Finanzvermögen der Gemeinde pro Einwohner (CHF)	26'876	81'730	14'366	15'250	12'730	24'142	33'851	16'187	14'637	18'965	15'149	24'006

27



FAZIT

- Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz gewährt einheitliche Rechnungslegung und Vergleichbarkeit der Gemeinden untereinander und zum Land.
- Transparente Offenlegung der Gemeinderechnungen und Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen gewährleistet.
- Keine eigene Gemeindeaufsichtsbehörde vorhanden.
- Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht durch die Regierung nur durch die Genehmigung des Voranschlags.
- Gemeindeaufsicht durch Geschäftsprüfungskommissionen wird hohes Gewicht beigemessen.

28
